

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solvion information management GmbH **Stand: April 2018**

1. Gegenstand

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Solvion information management GmbH (im Folgenden „Solvion“ genannt) im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht von Solvion widersprochen wird,.

2. Bestellungen und Angebote

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt jeweils durch die Annahme eines von Solvion zu stellenden Angebots, das eine Leistungsbeschreibung mit den festgelegten Lieferungen/Leistungen, Terminen und Vergütungen enthält. Diese sind zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil. Die Bindungsfrist eines Angebots beträgt grundsätzlich 30 Kalendertage.
- 2.2 Sofern Solvion vor Abschluss des Vertrages in Abstimmung mit dem Kunden oder nach Ablauf der Bindefrist tätig wird, gilt das Angebot für den Umfang der so erbrachten Lieferungen/Leistungen als akzeptiert.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Die Leistungen und Verantwortlichkeiten von Solvion sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung abschließend beschrieben. Solvion wird diese sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen.
- 3.2 Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen wird Solvion geeignete Mitarbeiter einsetzen. Diese Mitarbeiter sind in der Bestimmung ihres Leistungsortes und ihrer Leistungszeit frei, soweit dem nicht zwingende arbeitstechnische Erfordernisse des Kunden entgegenstehen und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Überdies unterliegen die Mitarbeiter von Solvion disziplinarisch ausschließlich den Weisungen von Solvion und Solvion entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Ein Anspruch des Kunden auf Einsatz eines bestimmten Mitarbeiters besteht nicht. Der Kunde kann aber Wünsche äußern, die Solvion nach ihren Möglichkeiten berücksichtigen wird.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Leistungsort der Geschäftssitz von Solvion.
- 3.4 Solvion unterstützt den Kunden bei der Durchführung des vertraglich bestimmten Projektes durch Erbringung der im Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Ein Erfolg wird von Solvion nur geschuldet, sofern dies explizit im Vertrag vereinbart wurde (Werkvertrag mit Projektverantwortung). Die Erfolgsverantwortung sowie die Verantwortung für die Durchführung des Projektes (Projektmanagement) liegen ansonsten ausschließlich beim Kunden.

4. Termine und Fristen

- 4.1 In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie einvernehmlich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen/Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die Solvion nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 4.3 Solvion bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, Solvion schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Solvion.
- 4.4 Der Auftraggeber kann die Aufhebung des Vertrags wegen von Solvion zu vertretendem Liefer- bzw. Leistungsverzuges nur für solche Liefer- und Leistungsteile begehren, die noch nicht erbracht sind. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen/-leistungen für den Auftraggeber unverwendbar sind, ist er auch insoweit zur Vertragsaufhebung berechtigt.

5. Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, Solvion bei der Erstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Er wird insbesondere die hier geregelten allgemeinen sowie die in den jeweiligen Verträgen aufgeführten speziellen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und kostenlos erbringen. Er stellt sicher, dass die personellen Ressourcen im vereinbarten Umfang sowie mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Der Kunde wird Solvion unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nötig oder nützlich sind, unabhängig davon, ob solche Unterlagen in der Leistungsbeschreibung spezifiziert sind. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Konsistenz der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich.
- 5.2 Bei der Vornahme der Mitwirkungshandlungen hat der Kunde die mit Solvion abgestimmten jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen und -fristen zu beachten. Rückfragen von Solvion im Rahmen der Leistungserbringung sind generell binnen zwei Arbeitstagen zu beantworten. Sollte der Kunde ausnahmsweise längere Zeit zur Bearbeitung der Rückfragen benötigen, wird er dies Solvion rechtzeitig mitteilen. Für Solvion verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.
- 5.3 Der Kunde und Solvion ernennen jeweils mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechperson, der befugt ist, zur Leistungserbringung notwendige, verbindliche Auskünfte zu erteilen und insbesondere jene Fragen zu beantworten, die für die Leistungserbringung wesentlich sind.
- 5.4 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Solvion alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt Solvion von allen Ansprüchen Dritter frei. Von allen an Solvion

übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die Solvion jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist Solvion berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet Solvion die Unterlagen zurück.

- 5.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß nach, verlängern sich die Ausführungsfristen in dem Umfang, in welchem die Mitwirkungshandlungen verspätet vorgenommen worden sind. Solvion teilt dem Kunden die konkret unterlassenen Mitwirkungspflichten unter Hinweis auf die damit verbundene Verlängerung der Ausführungsfristen mit. Führen unterlassene Mitwirkungsleistungen des Kunden zu Mehraufwand zu Lasten von Solvion, so kann Solvion diesen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung stellen.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Lieferungen/Leistungen stehen Solvion bzw. deren Lizenzgebern zu, sofern nichts anders vereinbart ist.
- 6.2 Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Lieferungen/Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts sowie bei Werkleistungen zusätzlich nach Abnahme der zu erbringenden Arbeitsergebnisse unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen.
- 6.3 Alle anderen Rechte sind Solvion bzw. deren Lizenzgebern vorbehalten; ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte der Solvion oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder anders als am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen.
- 6.4 Auch für den Fall, dass dem Kunden auf Grund einer gesonderten Vereinbarung exklusive Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt werden, bleibt Solvion jedenfalls das Recht vorbehalten, alle den geschaffenen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse, eingesetzten Verfahren, Vorgehensmodellen, Methoden, Know-how, etc. und Zwischenergebnisse, die keine kundenspezifischen Informationen beinhalten, uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten
- 6.5 Software-Produkte von Drittunternehmen („Fremdsoftware“ bzw. „Standardsoftware“ aber auch „Open Source Software“) werden von Solvion ausschließlich auf Basis und zu den Bedingungen eines zwischen dem Drittunternehmen und dem Kunden gesondert abzuschließenden Software-Nutzungsvertrags abgeschlossen. Auf Wunsch des Kunden wird Solvion die Lizenzbedingungen des Drittunternehmens vorlegen. Solvion übernimmt gegenüber dem Kunden keine Gewähr oder Haftung für Ansprüche, die sich aus dem Inhalt des zwischen dem Drittunternehmen und dem Kunden abgeschlossen Software-Nutzungsvertrags ergeben. Der Kunde unterwirft sich diesen Lizenzbedingungen jedenfalls dadurch, dass er oder von ihm Beauftragte jene Handlung vornehmen oder vornehmen lassen, die der jeweilige Softwarehersteller als Zustimmungserklärung bestimmt hat.

7. Vergütung und Fälligkeit

- 7.1 Die Preise der Lieferungen/Leistungen sind im Angebot der Solvion festgelegt.
- 7.2 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche Gebühren und Steuern mit Ausnahme von einkommensbezogenen Steuern trägt der Kunde.
- 7.3 Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.4 Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten.
- 7.5 Soweit eine Vergütung nicht gesondert vereinbart ist, erbringt Solvion ihre Leistungen auf der Grundlage ihrer zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung allgemein geltenden Preisliste.
- 7.6 Der Kunde darf gegenüber Ansprüchen von Solvion mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Solvion schriftlich anerkannt sind.

8. Abnahme

- 8.1 Solvion kann Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- 8.2 Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von Solvion erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. Solvion ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 8.3 Die Abnahmefrist beträgt längstens 14 Kalendertage und beginnt, sobald Solvion die geschuldete Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Kunde innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen. Sobald der Kunde die Lieferungen/Leistungen in irgendeiner Weise produktiv einsetzt, gelten diese als abgenommen. Sollten sich während des Abnahmeverfahrens nicht unwesentliche Mängel herausstellen, hat der Kunde hierüber Solvion unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Solvion Gelegenheit zu geben, diese Mängel noch vor Abschluss des Abnahmeverfahrens zu beseitigen, ansonsten das Abnahmeverfahren nach Mängelbeseitigung wiederholt wird.

9. Gewährleistung

- 9.1 Solvion gewährleistet, dass ihre Lieferungen/Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit erheblich mindern, behaftet sind. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Lieferungen/Leistungen oder für einen bestimmten Einsatzzweck übernimmt Solvion nicht.
- 9.2 Solvion gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Solvion übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 9.3 Mängel sind bei sonstigem Verfall sämtlicher Mängelbhebungsansprüche spätestens 14 Tage nach

Erkennbarkeit zu rügen. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und - soweit möglich - unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu übermitteln.

- 9.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- 9.4.1 unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Eigenwartung und fahrlässiges Verhalten des Kunden;
 - 9.4.2 Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit Gefahrenübergang bzw. – bei Werkleistungen – mit der Abnahme.
- 9.6 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Solvion Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Solvion über.
- 9.7 Hat der Kunde Solvion nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert Solvion die Nacherfüllung oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels innerhalb der Frist fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, die Herabsetzung der Vergütung oder im Falle eines wesentlichen Mangels, die Wandlung des Vertrages zu verlangen.
- 9.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Solvion berechtigt, die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Standardpreisen von Solvion zu berechnen.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Solvion gewährleistet, dass ihre entwickelten und/oder überlassenen Lieferungen/Leistungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang wesentlich einschränken oder ausschließen. Solvion stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung durch die vertragsgemäße Verwendung der von Solvion erbrachten, unveränderten Lieferungen/Leistungen frei unter der Voraussetzung, dass der Kunde Solvion unverzüglich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter informiert, Solvion auf deren Verlangen die Rechtsvertretung überlässt und diese bei der Rechtsverteidigung in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützt.
- 10.2 Im Fall einer nachweislichen Rechtsverletzung wird Solvion nach eigener Wahl entweder von dem Dritten eine Lizenz zur Benutzung der Rechte durch den Kunden erwerben oder aber unverzüglich eine Umgehungslösung erarbeiten und dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Umgehungslösung anzunehmen, es sei denn, dies ist ihm wegen damit verbundener wesentlicher Leistungseinschränkungen nicht zumutbar. Lehnt der Kunde solchermaßen berechtigt ab, kann Solvion den Vertrag betreffend der mit der Schutzrechtsverletzung behafteten Lieferung/Leistung kündigen und dem Kunden das hierfür entrichtete Entgelt retournieren. Ist die gesamte erbrachte Lieferung/Leistung aufgrund des Wegfalls dieser Teilleistung für den Kunden nachweislich nicht mehr ausreichend verwendbar, hat der Kunde das Recht, den gesamten Vertrag zu kündigen.

10.3 Dieser Abschnitt regelt die Behelfe der Vertragsparteien für Ansprüche und Schäden in Bezug auf die Freistellung bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundener Schutzrechte abschließend.

11. Haftung

- 11.1 Solvion haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Ferner haftet Solvion unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 11.2 Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz haftet Solvion nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 11.3 Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind und Datenverluste.
- 11.4 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Organe von Solvion sowie ihrer Vertreter und Unterauftragnehmer.

12. Vertragsdauer / Kündigungsrechte

- 12.1 Ist im jeweiligen Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gilt nicht in jenen Fällen, in denen es sich um einen Vertrag handelt, der aus seiner Natur heraus durch die Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten endet (Kauf- und Werkvertrag).
- 12.2 Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen und vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die von Solvion gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren in ihrem Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung der Solvion berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vermengen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen die Waren mit Kenntnis der Solvion im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Kunden zu diesen Verwertungen bestimmt sind.
- 13.2 Eine Weiterveräußerung der Ware ist nur zulässig, wenn Solvion diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben werden und sie der Veräußerung zustimmt. In diesem Fall gilt die Kaufpreisforderung an Solvion abgetreten und Solvion ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren im Zusammenhang mit der Abtretung trägt der Kunde.
- 13.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat Solvion von jeder Pfändung, sonstigen Belastung oder Verschlechterung der Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu verständigen sowie alle Waren auf seine Kosten gegen übliche Risiken (insbesondere

Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden) ausreichend zu versichern und die entsprechenden Versicherungen Solvion auf Verlangen nachzuweisen. Auch bei Auflösung des Vertrages haftet der Kunde für den zufälligen Untergang der Ware.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung vom Schriftformgebot abzugehen.
- 14.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, jedoch wird die Anwendung von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.
- 14.3 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien 1 vereinbart. Darüber hinaus steht es auch jeder Partei frei, die jeweils andere an ihrem ordentlichen Geschäftssitz zu klagen.